|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemeinde Zachenberg**Am Rathaus 194239 Ruhmannsfelden | M:\BAUAMT neu\Vorlagen\Wappen\Wappen-Zachenberg-farbig (002).tif | Ruhmannsfelden, den 12.05.2022 |

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren - Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Zachenberger Straße" -Gemarkung Zachenberg;**

**Inkrafttreten der Außenbereichssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zachenberg hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Zachenberger Straße", Gemarkung Zachenberg, in der Fassung vom 25.01.2022 als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Zachenberger Straße" vom 25.01.2022 kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Bauamt der VG Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, Zimmer EG 06, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Außenbereichssatzung „Zachenberger Straße" tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Zachenberger Straße“ wird als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Homepage https://www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-zachenberg/ eingestellt.

Ruhmannsfelden, 12.05.2022

Hans Dachs

Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 12.05.2022

Abgenommen am: